

# NEWSLETTER



Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Bauen

Nydegasse 11/13, 3011 Bern – Tel. Nr. 031 633 77 70 – [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

## Energiegewinnungsanlagen:

Zur Baubewilligungspflicht von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, insbesondere von Solaranlagen, gibt es immer wieder Fragen. Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD sind solche Anlagen unter gewissen Voraussetzungen baubewilligungsfrei. Bedingung ist u.a., dass die Platzierung der Anlagen den nach wie vor geltenden [Empfehlungen zur Auswahl und Anordnung „Energiekollektoren“](#), herausgegeben vom (damaligen) WEA und vom AGR, entsprechen.

Diese Empfehlungen werden zurzeit überarbeitet und sollen „kantonalen Richtlinien“ weichen. Die Federführung liegt beim AUE.

Sofern das Vorhaben ein Baudenkmal im Sinne von Art. 10a BauG betrifft oder in einem Ortsbildschutzgebiet liegt, ist in jedem Fall eine Baubewilligung erforderlich (Art. 7 Abs. 2 BewD). Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen beurteilt das AGR *Solaranlagen* nach Art. 18a RPG. Sind nebst Solaranlagen weitere baubewilligungspflichtige Tatbestände betroffen (z. B. Wohnraumerweiterungen, Umnutzungen etc.) so wird das ganze Bauvorhaben unter Art. 24 ff. RPG beurteilt.

## Mobile Einrichtungen der Landwirtschaft:

Die moderne Landwirtschaft ist bei der Produktion von Gemüse, Obst und dergleichen vermehrt auf einen guten Schutz der Kulturen angewiesen. Auf dem Markt tauchen immer wieder neue Schutzsysteme auf. Aufgrund der sich immer häufiger stellenden Fragen, insbesondere hinsichtlich der Baubewilligungspflicht solcher Anlagen, hat das AGR eine [neue BSIG Nr. 7/725.1/1.2](#) herausgegeben. Der Versand an die Gemeinden, die Regierungsstatthalterämter und Abonnenten erfolgte Mitte November 2010.

## Terrinauffüllungen:

Immer wieder geben Terrinauffüllungen Grund zu Diskussionen. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. i BewD sind lediglich **Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung** bis zu 100 m<sup>3</sup> (Höhe: 1.20 Meter) bewilligungsfrei.

Terrainveränderungen mit Materialzufuhr sind Geländeauffüllungen oder Bodenverbesserungen, bei denen unverschmutzter Boden und/oder Aushub (Untergrundmaterial) zugeführt und abgelagert wird. Terrainveränderungen mit Materialzufuhr, die nicht direkt der Umgebungsgestaltung eines Bauwerkes dienen, brauchen immer eine Gewässerschutzbewilligung und in der Regel auch eine Baubewilligung.

Solche Terrainveränderungen können nur bewilligt werden, wenn durch sie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung verbessert wird und sie in der Regel innert 3 Monaten ab Baubeginn fertig erstellt werden können. Das AWA beurteilt in jedem Fall die Bereiche Gewässer, Abfall und Boden. Die Baubewilligungsbehörde hat ein Baugesuch mit Terrinauffüllungen immer dem AWA zur Beurteilung zu senden. Das AWA erteilt die Gewässerschutzbewilligung, nimmt technisch zur Terrinauffüllung Stellung und beurteilt, ob die Terrainveränderung eine wesentliche Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit darstellt. Das AGR beurteilt in der Folge abschliessend die Zonenkonformität oder die Standortgebundenheit.

Im Weiteren dürfen solchen Eingriffen keine anderen überwiegenden Interessen (Landschafts-, Naturschutz, Wald) entgegenstehen.

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass Terrinauffüllungen in der Landwirtschaftszone in der Regel problematisch sind. Grössere Auffüllungen sind nur mit einer Planung (Überbauungsordnung) oder in Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben möglich. In unklaren Fällen ist meistens eine Beurteilung im Feld erforderlich. Die [Richtlinien für Terrainveränderungen in der Landwirtschaftszone mit Materialzufuhr](#) geben weitergehende Auskünfte.

## Aus der Rechtsprechung:

**Rechtliches Gehör:** Die Parteien haben das Recht, *während* des Baubewilligungsverfahrens von jedem eingereichten Aktenstück bzw. jeder Stellungnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu äussern zu können. Dieses Recht stützt sich auf die Bestimmung von Art. 21 Abs. 1 VRPG, wonach die Behörde die Parteien anhört, *bevor* sie verfügt oder entscheidet (sog. Anspruch auf rechtliches Gehör). Es genügt nicht, den Parteien Aktenstücke und Stellungnahmen erst zusammen mit dem Bauentscheid zuzustellen. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs wird im Beschwerdeverfahren in der Regel geheilt; sie kann jedoch für die Baubewilligungsbehörde insbesondere dann Kosten zur Folge haben, wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind.

## Mailadressen:

Wünschen Sie, dass der Newsletter in Zukunft an eine andere oder an weitere Mailadressen zugestellt wird? Bitte teilen Sie uns dies auf unsere Mailadresse [bauen.agr@jgk.be.ch](mailto:bauen.agr@jgk.be.ch) mit. An die gleiche Adresse können Sie auch gelangen, wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten.